S 2 AL 234/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 234/99
Datum	14.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 148/00
Datum	16.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.01.1995 streitig.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger war vom 16.05.1978 bis 31.12.1994 als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eines Verbandes, und zwar des G. Glas-, Metall- und Schmuckwaren e.V., beschÃ¤ftigt. In den letzten sechs Monaten erzielte er ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 6.577,00 DM, im Juli 1994 erhielt er zusÃ¤tzlich ein Urlaubsgeld und im November 1994 ein 13. Monatsgehalt. Neben seiner beitagspflichtigen BeschÃ¤ftigung betrieb der KlÃ¤ger seit 1978 eine Rechtsanwaltskanzlei.

Am 29.12.1994 meldete sich der KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte Alg. In der von

ihm vorgelegten Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerklasse III eingetragen. Er gab an, fÃ¼r die weiterhin gefÃ¼hrte Rechtsanwaltskanzlei 15 Arbeitsstunden in der Woche aufzuwenden. 1993 habe lt. Steuerbescheid der Gewinn aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit 68.794,00 DM betragen. FÃ¼r seine Krankenversicherung wende er monatlich 464,28 DM, fÃ¼r die Rechtsanwaltsversorgung monatlich 1.459,20 DM, als Beitrag zur Haftpflichtversicherung â jÃ¤hrlich â 308,80 DM und fÃ¼r eine Tagegeldversicherung monatlich 164,70 DM auf.

Die Beklagte errechnete nach anteiligem Abzug der VersicherungsbeitrÃ¤ge und der gezahlten Steuern ein jÃ¤hrliches Nettoeinkommen von 48.229,66 DM und hieraus -: 52- ein wÃ¶chentliches von 927,49 DM.

Mit Bescheid vom 03.02.1995 lehnte sie den Antrag auf Alg mit mit der BegrÃ¼ndung ab, nach Abzug des Freibetrages in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 30,00 und der Anrechnung der HÃ¤lfte des verbleibenden Nettoeinkommens auf die Leistung Ã¼berstiegen das Neben- Leistungssatz maÃgebenden Arbeitsentgeltes, weshalb das Nebeneinkommen insoweit in voller HÃ¶he auf den Leistungssatz anzurechnen sei; das anzurechnende Einkommen Ã¼bersteige den Tabellenleistungssatz, so dass sich kein Zahlbetrag ergebe.

In seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, Durchschnittsberechnungen der letzten Jahre kÃ¶nnten nicht in Ansatz gebracht werden, da bekanntermaÃen bei einer freiberuflichen TÃ¤tigkeit Einkommen nicht regelmÃ¤Ãig zufleieÃe bzw. auch nicht garantiert sei. Â§ 115 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) stelle sich auch insoweit als verfassungswidrig dar, als er nahezu 17 Jahre die berufliche TÃ¤tigkeit und die die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung nebeneinander ausgeÃ¼bt habe und hinsichtlich einer BeschÃ¤ftigung im AngestelltenverhÃ¤ltnis heute noch dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stehe. Falls es aber rechtens sein solle, dass bei der Konstellation, wie sie bei ihm die letzten Jahre vorgeherrscht habe, im Vorhinein schon bekannt sei, dass kein Anspruch auf Alg bestehe, so dÃ¼rfe auf der anderen Seite kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung verlangt werden. Um in den Genuss von Alg zu kommen, mÃ¼sste er seine freiberufliche TÃ¤tigkeit, d.h. seine seit 17 Jahren aufgebaute Kanzlei, aufgeben und die dort vorhandenen ArbeitsverhÃ¤ltnisse lÃ¶sen. Dies wÃ¼rde einen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten. GleichermaÃen stelle sich Â§ 125 AFG als verfassungswidrig dar, da bekanntermaÃen in der freien Wirtschaft eine Garantie von zukÃ¼nftigen, stabilen Einkommen nicht gegeben sei. Sollten aufgrund einer Ãnderung die Einnahmen aus der freiberuflichen TÃ¤tigkeit zur Bestreitung des Lebensbedarfs nicht ausreichen, so wÃ¼rde der Anspruch auf Alg trotz 17-jÃ¤hriger beitragspflichtiger TÃ¤tigkeit nach vier Jahren erlÃ¶schen. Vorsorglich werde die RÃ¼ckzahlung der ab 16.05.1978 gezahlten BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung beantragt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.1995 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die HÃ¶he des Alg wÃ¼rde im vorliegenden Fall bei einem gerundeten Bemessungsentgelt von Leistungssatz von 67 v.H. 632,40 DM betragen. Aus dem wÃ¶chentlichen Einkommen von 927,49 DM errechne sich gemÃ¤Ã Â§

115 Abs.1 SÃ¤tze 1 und 2 AFG ein Anrechnungsbetrag von 805,79 DM, der den Leistungssatz Ã¼bersteige. Die Anrechnung habe nach dem Einkommen des Jahres 1993 erfolgen dÃ¼rfen, da ein neueres Einkommen nicht nachgewiesen worden und auch nicht zu erwarten sei, dass das Einkommen im Jahre 1995 geringer ausfalle.

Das Sozialgericht Augsburg (SG) wies die Klage (S 14 Al 531/95) mit Urteil vom 15.12.1995 ab und hielt die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Â§Â§ 115, 125 AFG fÃ¼r nicht begrÃ¼ndet. In dem Berufungsverfahren L 9 AL 81/96 schlossen die Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.09.1997 einen Vergleich, mit dem sich die Beklagte bereit erklÃ¤rte, auf der Grundlage der maÃgeblichen WocheneinkÃ¼nfte fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1995 den Antrag des KlÃ¤gers vom 29.12.1994 erneut rechtsbehelfsfÃ¤hig zu verbescheiden, und sich der KlÃ¤ger verpflichtete, die hierzu erforderlichen Angaben (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, sonstige AbzugsbetrÃ¤ge nach Â§ 115 AFG) unverzÃ¼glich zu machen.

Nachdem der KlÃ¤ger der Aufforderung der Beklagten mit Schreiben vom 23.10.1997, zum Vollzug des Vergleiches weitere Unterlagen, nÃ¤mlich den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1995, vorzulegen, nicht nachgekommen war, versagte die Beklagte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 10.07.1998 die Bewilligung der beantragten Leistung wegen fehlender Mitwirkung. Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte sodann den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1995, der bei ihm EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit von 70.809,00 DM aufwies, bei seiner Ehefrau negative EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb von 118.597,00 DM, weshalb sich aufgrund der gemeinsamen Veranlagung keine zu zahlende Einkommensteuer ergab.

Mit Bescheid vom 14.08.1998 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alg erneut mit der BegrÃ¼ndung ab, es ergebe sich nach Abzug der Versicherungen in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 28.763,76 DM ein anzu- nicht abzuziehen, da keine entrichtet worden sei. Das jÃ¤hrliche Einkommen ergebe, geteilt durch 52 Jahreswochen, einen wÃ¶chentlichen Nebenverdienst von 806,56 DM. Nach Abzug des Freibetrages von 30,00 DM pro Woche und Anrechnung der HÃ¤lfte des verbleibenden Nebenverdienstes auf den zustehenden Leistungssatz von 632,40 DM Ã¼berstiegen der Nebenverdienst und die verbleibende Leistung 80 v.H. des fÃ¼r den Leistungssatz maÃgebenden Arbeitsentgelts, weshalb insoweit ein Nebenverdienst in voller HÃ¶he anzurechnen sei. Insgesamt Ã¼bersteige das sich sodann ergebende anzurechnende Einkommen den Leistungssatz.

Mit seinem Widerspruch wiederholte der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen. Hilfsweise trug er noch vor, die Beklagte habe es versÃ¤umt, eine wÃ¶chentliche bzw. monatliche Berechnung vorzunehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.03.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Aufwendungen fÃ¼r die Versicherungen betrÃ¼gen richtigerweise 25.366,96 DM statt 28.763,76 DM, da es sich bei dem Beitrag fÃ¼r die Hftpflichtversicherung von 308,80 DM um einen Jahres- und nicht um einen

Monatsbeitrag handele. Das sich nunmehr ergebende anzurechnende Einkommen von 45.422,04 DM, wÃ¶chentlich 873,89 DM, Ã¼bersteige ebenfalls den Leistungssatz. Eine nach Wochen aufgeschlÃ¼sselte Einnahmen-Ãberschussrechnung sei dem KlÃ¤ger offensichtlich nicht mÃ¶glich, weshalb die Berechnung entsprechend dem Einkommenssteuerbescheid habe vorgenommen werden mÃ¼ssen. Ãber den Antrag auf Erstattung der BeitrÃ¤ge erhalte er noch gesondert Bescheid.

Das SG hat die hiergegen erhobene Klage S 2 AL 234/99 mit Urteil vom 14.03.2000 abgewiesen. Ob die Vorausetzungen der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzzeitigkeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt seien, erscheine zweifelhaft, insbesondere, da von 1995 auf 1996 die EinkÃ¼nfte hÃ¤tten verdoppelt werden kÃ¶nnen. Jedoch kÃ¶nne dies offen bleiben, nachdem auf jeden Fall ein Anspruch wegen Anrechnung von Nebeneinkommen entfalle. Bei SelbstÃ¤ndigen sei das Einkommen gegebenenfalls zu schÃ¤tzen, wenn, wie beim KlÃ¤ger, nur der Jahresgewinn festgestellt werde. Entsprechend dem steuerlichen Jahresprinzip kÃ¶nne der SchÃ¤tzung nur dieser Jahresgewinn zugrunde gelegt werden. Die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen AbzÃ¼ge ergÃ¤ben sich aus Â§ 115 Abs.1 AFG. Einkommensteuer sei beim KlÃ¤ger weder 1995 noch 1996 angefallen. Die Beklagte habe hÃ¶here VersicherungsbeitrÃ¤ge zugrunde gelegt, als im Einkommensteuerbescheid 1995 ausgewiesen seien, Der KlÃ¤ger habe auch keinerlei detaillierte Nachweise zu hÃ¶heren berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen AbsetzungsbetrÃ¤gen vorgelegt. Â§ 115 Abs.2 AFG sei nicht anwendbar, da der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit in seiner Rechtsanwaltskanzlei neben einer VollzeitbeschÃ¤ftigung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer verrichtet habe. Die Regelung des Â§ 115 AFG sei nicht deswegen verfassungswidrig, weil sie bei der hier vorliegenden Konstellation im Ergebnis dazu gefÃ¼hrt habe, dass der aus der langjÃ¤hrigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit erworbene Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen nicht realisiert werden kÃ¶nne. Dieses Ergebnis sei die Folge der persÃ¶nlichen Entscheidung des KlÃ¤gers; im Falle einer nicht erfolgreichen FortfÃ¼hrung der Kanzlei hÃ¤tte der Versicherungsschutz voll gegriffen. Der Gesetzgeber sei bei der Ausgestaltung sozialversicherungsrechtlicher Systeme von Verfassungs wegen nicht gehalten, Geldleistungen der HÃ¶he nach in voller Ãquivalenz zu den BeitrÃ¤gen festzusetzen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung wiederholt der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 14.03.2000 und des Bescheides vom 14.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.03.1999 zu verurteilen, ihm ab 01.01.1995 Alg zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger habe nur wegen der Anrechnung des Einkommens aus der selbstÃ¤ndigen NebentÃ¤tigkeit keinen Anspruch auf Alg, jedoch wÃ¤re der Versicherungsschutz eingetreten, wenn er die NebentÃ¤tigkeit aufgegeben oder das erzielte Nebeneinkommen sich drastisch reduziert hÃ¤tte. Sein Vortrag zur Einkommensanrechnung sei aus mehrfachen GrÃ¼nden zurÃ¼ckzuweisen. Zum einen habe er sich in dem Vergleich vom 18.09.1997 verpflichtet, die fÃ¼r die Neuberechnung des Anrechnungsbetrages erforderlichen Angaben unverzÃ¼glich zu machen, zum anderen habe er bereits zum 29.12. 1994 seine Beitragszahlungen an die Krankenkasse usw. aufgelistet.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes âÂ SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Alg hat.

Der KlÃ¤ger hat in dem nach Â§ 112 Abs.2 Satz 1 AFG in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl.I S.2353) maÃgebenden Bemessungszeitraum der letzten sechs Monate seiner die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung ein Monatsgehalt von jeweils 6.577,00 DM bei einer regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche erzielt. Hieraus errechnet sich ein wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt von 1.517,76 DM, gerundet von 1.520,00 DM. Nach der maÃgebenden AFG-Leistungsverordnung 1995 der Steuerklasse III und hieraus resultierender Leistungsgruppe C ein erhÃ¶hter wÃ¶chentlicher Leistungssatz von 632,40 DM.

GemÃ¤Ã Â§ 115 Abs.1 Satz 1 AFG mindert sich das Alg um die HÃ¤lfte des um die Steuern, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und Werbungskosten verminderten Einkommens aus der kurzzeitig ausgeÃ¼bten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, soweit es 30,00 DM Ã¼bersteigt. Der KlÃ¤ger hat 1995 ein wÃ¶chentliches Nettoeinkommen von 873,79 DM erzielt. Dies ergibt sich aus den in dem Steuerbescheid fÃ¼r dieses Jahr ausgewiesenen EinkÃ¼nften von 70.809,00 DM abzÃ¼glich der vom KlÃ¤ger selbst angegebenen Ver- sicherungsbeitrÃ¤ge, nÃ¤mlich den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenkasse in HÃ¶he von DM 464,28 DM, fÃ¼r die Rechtsanwaltsversorgung in HÃ¶he von monatlich 1.459,20 DM, fÃ¼r die Tagegeldversicherung in HÃ¶he von monatlich 164,70 DM und die Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 308,80 DM. Da laut Steuerbescheid Einkommensteuer nicht zu zahlen war, ist eine solche nicht abzuziehen. Somit ergibt sich insoweit ein Anrechnungsbetrag von 421,95 DM.

GemÃ¤Ã Â§ 115 Abs.1 Satz 2 wird das Nettoarbeitsentgelt voll berÃ¼cksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Alg 80 v.H. des fÃ¼r das

Alg nach Â§ 111 maÃgebenden Arbeitsentgelts Ã¼bersteigt. 80 v.H. des fÃ¼r das Alg nach Â§ 111 maÃgebenden Arbeitsentgelts sind hier 755,10 DM (632,40 x 80: 67); dem ist das nach Â§ 115 Abs.1 Satz 1 AFG verbleibende Alg von 210,45 DM einschlieÃlich des Nettoeinkommens von 873,79 DM (insgesamt 1.084,34 DM) gegenÃ¼berzustellen, so dass sich ein weiterer Anrechnungsbetrag von 329,24 DM ergibt, der zusammen mit dem sich aus Satz 1 ergebenden Anrechnungsbetrag von 421,95 DM den Leistungssatz von 632,40 DM Ã¼bersteigt, so dass sich ein Anspruch auf Alg nicht ergibt. Gleiches gilt fÃ¼r die Jahre 1996 und 1997, da der KlÃ¤ger in diesen Jahren EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von 155.487,00 DM bzw. 131.374,00 DM erzielt hat, wobei ebenfalls keine Einkommensteuer entrichtet wurde. FÃ¼r die Zeit ab 01.01.1997 errechnet sich auch unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 434c Abs.1 Satz 1 SGB III, eingefÃ¼gt durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl.I S.1971), kein Alg, da auch bei ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts um 10 v.H. der Anrechnungsbetrag den Leistungssatz deutlich Ã¼bersteigt. FÃ¼r das Jahr 1998 hat der KlÃ¤ger keinen Einkommensnachweis vorgelegt, so dass eine nach Â§ 141 Abs.1, 3 SGB III vorzunehmende Berechnung nicht mÃ¶glich ist. Nebeneinkommen in der GrÃ¶ÃenordnÃ¤ung der Jahre 1996 und 1997 lÃ¤sst aber auch insoweit einen Anspruch entfallen.

Zwar ist gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs.1 Satz 1 AFG dem Leistungssatz jeweils das fÃ¼r die Kalenderwoche erzielte Einkommen gegenÃ¼berzustellen. Jedoch hat der KlÃ¤ger keine Unterlagen vorgelegt, aus denen die jeweiligen wÃ¶chentlichen EinkÃ¼nfte und die mit ihnen korrespondierenden Werbungskosten usw. ersichtlich wÃ¤ren, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass die Beklagte von dem im Steuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkommen ausgegangen ist und dieses durch die 52 Jahreswochen geteilt hat. Zu dieser SchÃ¤tzung der wÃ¶chentlichen EinkÃ¼nfte war sie berechtigt, da eine sachnÃ¤here Berechnungsmethode nicht ersichtlich ist (vgl. BSG SozR 4100 Â§ 115 Nr.2).

Die Regelung der Â§Â§ 115 AFG, 141 SGB III, die im vorliegenden Fall einen Anspruch des KlÃ¤gers ausschlieÃt, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar ist der Anspruch auf Alg durch Art.14 Grundgesetz (GG) geschÃ¼tzt, steht aber damit unter dem Gesetzesvorbehalt des Art.14 Abs.1 Satz 2 GG. Das Alg ist eine Lohnersatzleistung, die anstelle eines zuvor aus einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung erzielten Entgelts den Lebensunterhalt des Versicherten sichern soll. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber fÃ¼r den Fall, dass ein Versicherter aus einer wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit ausgeÃ¼bten kurzzeitigen TÃ¤tigkeit ein Einkommen erzielt, das fÃ¼r sich genommen eine ausreichende Sicherung der Lebensgrundlage darstellt, einen Anspruch auf eine zusÃ¤tzliche Lohnersatzleistung verneint. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass der KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet hat, ohne in den Genuss einer entsprechenden Versicherungsleistung zu kommen. Zum einen war im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung noch nicht sicher, dass der KlÃ¤ger nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Einkommen in der HÃ¶he erzielen wÃ¼rde, die einen Anspruch ausschlieÃt. Zum anderen gilt im Bereich der sozialen Sicherung nicht der Grundsatz, dass zu einer Abgabe nur derjenige herangezogen werden kann, der auch Aussicht hat, in den Genuss der damit verbundenen Vorteile zu kommen (BVerfG, SozR 4100 Â§ 168 Nr.12; SozR 3-4100 Â§

168 Nr.12). Gerade bei der Ordnung von Massenentscheidungen, wie es im Bereich der Sozialversicherung der Fall ist, ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber eine generalisierende und typisierende Regelung trifft und insoweit an eine Beitragsentrichtung nicht in jedem Fall einen Leistungsanspruch knÃ¼pft (BVerfG a.a.O.).

GemÃ¤Ã Â§Â§ 125 Abs.2 AFG, 147 Abs.2 SGB III ist der zum 01.01. 1995 entstandene Anspruch auf Alg nach dem 31.12.1998 erloschen. Auch diese Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber ist insoweit berechtigt, einen erworbenen Anspruch auf Alg nur fÃ¼r den begrenzten Zeitraum von vier Jahren aufrecht zu erhalten und ansonsten den Erwerb einer neuen Anwartschaft zu fordern. Es handelt sich insoweit um die Eingrenzung des versicherten Risikos. Im Ãbrigen kommt im Falle des KlÃ¤gers die Rechtswirkung der Â§Â§ 125 Abs.2 AFG, 147 Abs.2 SGB III solange nicht zum Tragen, als er wegen der HÃ¶he des erzielten Einkommens ohnehin, also auch ab 01.01.1999, keinen Anspruch auf Alg hÃ¤tte.

Aus den dargelegten GrÃ¼nden kann auch dahinstehen, ob das vom KlÃ¤ger ab 01.01.1995 erzielte Einkommen tatsÃ¤chlich aus einer kurzzeitigen TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 101 Abs.1 Satz 2 AFG, Â§ 118 Abs.2 und 3 SGB III resultiert, weshalb insoweit der Sachverhalt nicht aufzuklÃ¤ren war.

Nicht Streitgegenstand war eine Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung. Insoweit hat die Beklagte einer rechtsbehelfsfÃ¤higen Entscheidung zugesagt.

Somit war die Berufung gegen das zutreffende Urteil des SG vom 14.03.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024